

Ärztliche Untersuchung für Jugendliche

Nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn

- er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung)
und
- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Nach § 32 Berufsbildungsgesetz bzw. § 29 Handwerksordnung darf ein Berufsbildungsvertrag, der mit Jugendlichen abgeschlossen wurde, nur dann in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen werden, wenn für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Handwerkskammer zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

Den erforderlichen Untersuchungsberechtigungsschein erhalten Sie beim Gesundheitsamt Bremen. Alle **Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren**, die in Bremen ihren Hauptwohnsitz haben, können den Untersuchungsberechtigungsschein dort bekommen. Dazu müssen sie persönlich oder mit einer erziehungsberechtigten Person beim Gesundheitsamt Bremen vorstellig werden und einen gültigen Personalausweis mitbringen.

Weitere Informationen und Formulare erhalten Sie auf der Webseite der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz <https://www.gesundheit.bremen.de/das-ressort/service/leistungen-und-formulare-16818#Untersuchungen%20JugendarbeitsschutzG>